



Das Unternehmertestament aus betriebswirtschaftlicher und familiärer Sicht

Dipl.-Kfm. Stephan Zwingmann

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

DWAZ Wirtschaftskanzlei

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte



I. Ziele eines Testaments

- Erhalt Familienvermögen
- Erhalt/Fortführung Unternehmen
- „gerechte“ Verteilung des Vermögens
- Versorgung des Partners
- Erbschaftsteueraspekte



II. Koordination Gesellschaftsvertrag <-> Testament

- „vernünftige“ Abfindungsklauseln
 - kein „Stuttgarter Verfahren“ (gibt es nicht mehr)
 - kein „erbschaftsteuerlicher Wert“ (13,75-facher Gewinn)
 - evtl. „IDW S1“ (WP freut sich)
 - festes Vielfaches des Gewinns/EBIT
- Kein Widerspruch Testament zu GV
 - zum Beispiel: GV: nachfolgeberechtigt ist nur der Ehepartner und die leiblichen Kinder; Testament: meine GmbH-Anteile erhält mein Stiefsohn Fridolin



III. Typische Konstellationen

1. Ehepaar mit zwei Kindern

a) Berliner Testament zwischen Ehegatten

- nicht empfehlenswert wegen ErbSt, Pflichtteilsansprüchen
- besser Erbeinsetzung mit (Super-)Vermächtnissen
- oder Erbvertrag, aber Problem: Abänderbarkeit

b) Ein Kind soll Unternehmensnachfolge antreten

- Zentrale Frage „Abfindung“ des zweiten Kindes?
 - aus sonstigem Vermögen -> OK!
 - aus Unternehmenserträgen -> problematisch
- Pflichtteilsansprüche vermeiden
 - Vermächtnis/Supervermächtnis
 - Vor-/Nacherbschaft (auch bei „Behinderten-Testament“)
 - Adoption



III. Typische Konstellationen

- b. Beide Kinder übernehmen Unternehmen
 - nach externer Ausbildung frühzeitig ins Unternehmen holen
 - rechtzeitig Zuständigkeiten definieren
 - 50/50 – Verhältnis kann problematisch werden, deshalb z.B. starken Beirat oder 51/49
 - sinnvolle Ausstiegs-/Abfindungsklauseln



III. Typische Konstellationen

- c) Kein geeigneter Nachfolger
 - Fremdgeschäftsführung
 - Achtung bei Kindern im Ausland: „Wegzugsbesteuerung!!!“
 - Lebzeitiger Verkauf
 - Stiftungslösungen
 - Testamentvollstreckung
 - Adoption
 - Vermächtnisse



III. Typische Konstellationen

2. Ehepaare ohne Kinder

-> s. 1c)



III. Typische Konstellationen

3. „Patchwork“-Familie

a) häufiges Grundproblem: geschiedener Ehepartner

- grundsätzlich kein Erbrecht
- im ersten Schritt deshalb kein Problem, aber
- wenn gemeinsame Kinder vor „Ex“ versterben ohne eigene Kinder
- dann erbt geschiedener Partner
- Vermeidung: Vor-/Nacherbschaft

b) Unternehmer – Kinder geeignet

- Erbeinsetzung Kinder
- Pflichtteilsverzicht Ehepartner
- Ehepartner nur Vorerbe, wenn Kinder noch nicht soweit sind
- ansonsten s. 1.



III. Typische Konstellationen

- c) Kinder des Partners geeignet
- Vermächtnis zugunsten Stiefkinder
 - Vor-/Nacherbschaft
 - Pflichtteilsverzicht Partner
 - Pflichtteilsverzicht eigene Kinder
 - Erbvertrag



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Kfm. Stephan Zwingmann
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

DWAZ Wirtschaftskanzlei
Bringmann & Partner mbB

Tel. 0561/3166-200
www.dwaz.eu